



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 24. Juni 2026
Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2026	515
Góspodaŕske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2026	516
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU), 4. Fortschreibung 2025	517
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „EG Fritz Stiftung“	517
Errichtung der „Familienstiftung Reif“	517
Errichtung der „Augusta Luise Familienstiftung“	518
Errichtung der „Apex Stiftung für Generationenverantwortung“	518
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde	518
Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage am Standort 15938 Steinreich OT Schenkendorf	519
Errichtung und Betrieb von 64 Notstromdieselmotoranlagen für das Rechenzentrum BER3 am Standort 14656 Brieselang	521

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	522
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	522

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 8. Juni 2026

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 19. Mai 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und niedersorbischer Sprache insgesamt bekannt gegeben.

Potsdam, den 8. Juni 2026

Im Auftrag



Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2026

vom 19. Mai 2026

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2023 S. A166) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 19. Mai 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2026 werden auf 45.556.400 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	14.628.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	9.752.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	4.876.000 Euro
Gesamtbetrag der Zuschüsse		29.256.000 Euro

weitere Zuschüsse für den Strukturwandel

Bund in Höhe von 5.830.200 Euro

für die Baumaßnahme „Sorbisches Wissensforum am Lauenareal“

Freistaat Sachsen in Höhe von 10.000.000 Euro

und für Digitalisierungsprojekte 2026

Bund in Höhe von 195.000 Euro

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland	30.000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen	245.200 Euro
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	0 Euro
globale Minderausgaben	0 Euro

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von 0 Euro

§ 5

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
Beschäftigte	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
	8	10,5
	5	4
befristete Stellen	9b ^{1) 2)}	3,25
	9a ³⁾	0,5
Übergangsstelle	9b ⁴⁾	1
Azubi		0
Student BA		1
Personalsoll gesamt		38,50

¹⁾ davon 2,75 VzÄ Projektstellen aus Strukturmitteln nach InvKG

²⁾ 0,5 VzÄ zusätzliche Stelle für Verwendungsprüfung zunächst befristet bis 31.12.2026

- ³⁾ 0,5 VzÄ zusätzliche Stelle für Personalmanagement, wegfallend zum 01.04.2026
- ⁴⁾ 1,0 VzÄ zusätzliche Stelle als Übergangsstelle für Übernahme BA-Student ab 01.10.2026 bis 31.12.2026

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bautzen, den 19. Mai 2026

gez. [REDACTED] *
Vorsitzender des Stiftungsrates

Gospodárske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2026

wót 19. maja 2026

Wótpowědujucy Statnemu dogronju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. S. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) a we wótpowědujucem nałożowanju § 1 Sakskego góspodárskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwajownej wersiji (SächsGVBl. S. 153), kótaraž jo se slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 27. junija 2025 (SächsGVBl. S. 578) změniła, wobzamknjo Založbowa rada dnja 19. maja 2026 slědujuce góspodárske wustawki za góspodárske lěto 2026.

§ 1

Nabranki a wudanki Založby za serbski lud w lěše 2026 póstajiju se na 45.556.400 euro.

§ 2

Založba za serbski lud dóstanjo pšiplašonki wót

Zwězka	we wusokosci	14.628.000 euro
Lichotnego stata Sakska	we wusokosci	9.752.000 euro
Kraja Bramborska	we wusokosci	4.876.000 euro

celkowna suma pšiplašonkow 29.256.000 euro

dalšne pšiplašonki pó InvKG wót

Zwězka	we wusokosci	5.830.200 euro
--------	--------------	----------------

za twarsku naprawu „Serbski forum wědy při Lawskim arealu“ wót

Lichotnego stata Sakska	we wusokosci	10.000.000 euro
-------------------------	--------------	-----------------

a za projekty digitalizacije wót

Zwězka	we wusokosci	195.000 euro
--------	--------------	--------------

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžu se wušej togo

nabranki z dawkow w tukraju	30.000 euro
dalšne zarědniske nabranki	245.200 euro
braše srědkow z rezerwy zawodnych srědkow	0 euro
globalne zažarjenje wudankow	0 euro

§ 4

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanju wudankow w naslědnych lětach

we wusokosci 0 euro

§ 5

pomjenjenje	mytowa kupka	městna
pšistajone	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
	8	10,5
	5	4
wobgranicowane městna	9b ^{1) 2)}	3,25
	9a ³⁾	0,5
pšechodne městno	9b ⁴⁾	1
wuknjeńc		0
student BA		1
celkowny personal		38,50

¹⁾ z togo 2,75 projektowych městnow ze strukturnych srědkow pó InvKG

²⁾ 0,5 pšidatne městno za pšespytywanje wótlicenjow, wobgranicowane do 31.12.2026

³⁾ 0,5 pšidatnego městna za personalny management, wótpadnjo k 01.04.2026

⁴⁾ 1,0 pšidatne pšechodne městno, wót 01.10.2026 do 31.12.2026

Góspodárske wustawki plaše wót 01. januara 2026.

Budyšin, dnja 19. maja 2026

[REDACTED] *
pšedsedař Založboweje rady

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU) 4. Fortschreibung 2025

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Nr. 11/2026 - Straßenbau
Sachgebiet 12.1: Lärmschutz
Vom 27. Mai 2026

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Nachrichtlich an:

- Landesrechnungshof Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Landkreistag Brandenburg
- DEGES

Die „Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissions-technischen Untersuchungen (HiU)“ sollen eine nachvollziehbare und auf den gleichen Grundsätzen aufbauende Vorgehensweise für die Erstellung und Prüfung von lärm- und luftschadstoff-technischen sowie erschütterungstechnischen Untersuchungen im Rahmen der Entwurfsplanung und Planfeststellung von Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg gewährleisten.

Der Aktualisierungsbedarf der 1999 erstmals eingeführten HiU ergibt sich fortlaufend durch die Änderung von Gesetzen, technischen Regelwerken, Methoden und neuen fachlichen Erkenntnissen. Diese nunmehr 4. Fortschreibung mit Stand 08/2025 wurde aufgrund folgender Punkte durchgeführt:

- Aktualisierung der bestehenden Themenkomplexe und Anpassung an neue Regelwerke und Vorschriften
- Ergänzung des Themenbereichs Lärm um Gesamtlärm und Lärm im nachgeordneten Netz
- Erweiterung um Themenkomplexe Baulärm an Verkehrsanlagen und (Bau-)Erschütterungen durch bauliche Tätigkeiten an Verkehrsanlagen

Hiermit werden die „Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU)“, Stand 08/2025 für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - Hinweise zur Aufstellung und Prüfung von immissionstechnischen Untersuchungen (HiU)“ vom 16. November 2016 (ABl. S. 1555) wird hiermit aufgehoben.

Die HiU wird fortlaufend an neue Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst. Der aktuelle Stand der HiU steht unter der Internetadresse des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg <https://www.lsb.brandenburg.de> als Download zur Verfügung.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse https://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Errichtung der „EG Fritz Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „EG Fritz Stiftung“ mit Sitz in Elsterwerda als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifter, deren leiblichen Nachkommen, sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungs-behörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „Familienstiftung Reif“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Familienstiftung Reif“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sowie Unterstützung des Stifters sowie seiner drei Söhne und deren Abkömmlinge.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungs-behörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land

Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „Augusta Luise Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Augusta Luise Familienstiftung“ mit Sitz in Teltow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Zwecke der Stiftung sind:

Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifter-Familie.

Erhaltung und Stärkung des Zusammenhalts, des Vertrauens, der Verbundenheit, der Tradition und des Familienfriedens der Stifter-Familie, auch über Generationen hinweg, sowie die ideelle und materielle Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Juni 2026 erteilt.

Errichtung der „Apex Stiftung für Generationenverantwortung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 1. Juni 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Apex Stiftung für Generationenverantwortung“ mit Sitz in Neuruppin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung hat den Zweck der finanziellen Unterstützung der Stifter, ihrer Kinder, Urenkelkinder, Nichten und Neffen sowie deren Kinder und Urenkelkinder (somit aller direkten und mit ihnen fortlaufend in gerader Linie verwandten Nachfahren).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 1. Juni 2026 erteilt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2026

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, wurde am 9. Februar 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Hohengüstow, Flur 3, Flurstücke 1/2 und 1/9, drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08923).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma BOREAS Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden wird die*

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 3 WKA in 17291 Uckerfelde

Bert 09

*Gemarkung: Hohengüstow
Flur: 3
Flurstück: 1/9*

Bert 10

*Gemarkung: Hohengüstow
Flur: 3
Flurstück: 1/9*

Bert 11

*Gemarkung: Hohengüstow
Flur: 3
Flurstück: 1/2*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für drei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (BERT 09,*

BERT 10 von 116,52 m auf 84 m bzw. bei BERT 11 von 127,61 m auf 89 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,

- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) für den Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) an den WKA-Standorten,
- und die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 25. Juni 2026 bis einschließlich 8. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Wesentliche Änderung einer Windenergieanlage am Standort 15938 Steinreich OT Schenkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2026

Der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-115

EP3 E3 durch Typenwechsel zu einer Vestas V-162 mit 7,2 MW Nennleistung, einer Gesamthöhe von 250 m und 162 m Rotordurchmesser wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Alterric Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Holzweg 87 in 26605 Aurich wird die*

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück

*in 15938 Steinreich, OT Schenkendorf,
Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 38*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) wesentlich zu ändern.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und*
- *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Abschnitt II.2 näher beschriebenen Umfang.*

3. *Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.*

4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer

Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 25. Juni 2026 bis einschließlich 8. Juli 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von 64 Notstromdieselmotoranlagen für das Rechenzentrum BER3 am Standort 14656 Brieselang

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juni 2026

Die Firma NTT Global Data Centers BER3 GmbH, Voltastraße 15 in 65795 Hattersheim, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Rigipsstraße 4 - 6, 14656 Brieselang in der Gemarkung Bredow, Flur 8, Flurstücke 423, 437 und 438 für das Rechenzentrum in Brieselang 64 Notstromdieselmotoranlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage, bestehend aus 64 Notstromdieselmotoranlagen für das Rechenzentrum in Brieselang. Die beantragte Gesamtfeuerungsleistung beträgt 384,96 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 1. Juli 2026 bis einschließlich 3. August 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juli 2026 bis einschließlich 3. September 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 078.00.00/25** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14. Oktober 2026 um 10 Uhr im Haus 4, Raum 0.06 Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau [REDACTED], * Dienstausweisnummer **109403**, Kartennummer 06322, Farbe blau, ausgestellt am 18.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn [REDACTED], * Dienstausweisnummer **100582**, Kartennummer 08013, Farbe blau, ausgestellt am 01.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein „Freunde des Potsdamer Kabarett Obe-lisk e. V.“, Charlottenstraße 31, 14467 Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

[REDACTED] * [REDACTED] *

[REDACTED] *
[REDACTED]

Der Verein Gemeinsam für Menschen mit belastenden Kindheitserfahrungen e. V. i. L. mit Sitz in Eberswalde, ist am 21. März 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen oder Gläu-

biger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

[REDACTED] * [REDACTED] *

Der Angelverein Post e. V. mit Sitz in Eberswalde, ist zum 30. April 2026 durch das Amtsgericht Frankfurt/Oder (AZ VR 2113FF) aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen oder Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

[REDACTED] * [REDACTED] *

[REDACTED] *
[REDACTED]

Der Verein „Heimatverein Sonnewalde e. V.“, Zeckeriner Dorfstraße 6, 03249 Sonnewalde OT Zeckerin, ist zum 15. Mai 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

---	---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.